



**Satzung über den Ersatz des Verdienstaufalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen**

Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
37.030	Feuerschutz und Rettungsdienst	30.11.2016

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV.NRW.S.496) und der §§ 21 und 22 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW.S.886) hat der Rat der Universitätsstadt Siegen in seiner Sitzung vom 30.11.2016 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Ersatz des Verdienstausfalls für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Universitätsstadt Siegen haben nach § 21 Abs. 3 BHKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung entstanden ist.
- (2) Der Regelstundensatz wird auf 20,45 EUR festgesetzt. Selbständige können eine besondere Verdienstausfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelsatz übersteigenden Verdienstausfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege, in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird.
- (3) In keinem Fall darf der Verdienstausfallersatz den Betrag von 40,90 EUR je Stunde überschreiten.

## **§ 2**

### **Auslagenersatz**

- (1) Die ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr haben nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BHKG Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.
- (2) Nachgewiesene Kinderbetreuungskosten werden gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Aus- und Fortbildungen sowie der Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch diesen Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist.
- (3) Die Kinderbetreuungskosten werden nur ersetzt, wenn keine weiteren, im Rahmen gesetzlicher Unterhaltspflichten zur Kinderbetreuung verpflichteten Personen im Haushalt leben oder wenn diesen die Kinderbetreuung während der einsatzbedingten Abwesenheit nicht zugemutet werden kann. Kosten einer entgeltlichen Kinderbetreuung werden nur für Kinder erstattet, die das 14. Lebensjahr nicht vollendet haben, es sei denn, es liegt im Einzelfall darüber hinaus ein besonderer Betreuungsbedarf vor.

- (4) Kinderbetreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, für die nach §§ 20 und 21 BHKG Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstausfall ersetzt wurde.

### **§ 3**

#### **Aufwandsentschädigung**

Ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, können anstelle des Auslagenersatzes nach § 2 dieser Satzung eine pauschale Aufwandsentschädigung gemäß § 22 Abs. 2 BHKG erhalten. Die Gemeinde kann die Beträge durch eine entsprechende Regelung festlegen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über den Ersatz des Verdienstausfalles, des Auslagenersatzes und der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Siegen vom 19.05.1999 außer Kraft.

+++ Die Satzung wurde am 31.12.2016 öffentlich bekannt gemacht. +++